

# Protokoll der konstituierenden Studierendenparlamentssitzung vom 17.12.2013

## I. Allgemeiner Teil

1. Begrüßung durch die Parlamentspräsidentin
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
4. Bericht des Wahlausschusses

## II. Tagesordnung

1. Vorstellungsrunde
2. Wahl der/des StuPa-Präsident/in
3. Wahl der/des ersten und zweiten Stellvertreter/in
4. Wahl des Haushaltsausschusses
5. Bericht aus dem AStA
6. Satzungsänderung
7. Festlegung der Sitzungstermine
8. Sonstiges

**Anwesende:** siehe anhängende Liste

## I. Allgemeiner Teil

### I.1.

Der Wahlleiter Winfried Hagenkötter begrüßt die neu gewählten Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18.15 Uhr.

Michael Rippen (LiST) hat schriftlich mitgeteilt, dass er sein Mandat annehmen möchte, aber leider zur Sitzung verhindert ist.

Bis auf Greta Greving (LiST) sind alle anderen gewählten Parlamentsmitglieder anwesend. Da sie im Laufe der Sitzung auch nicht erscheint, wird ihr das Mandat gemäß § 18 der Wahlordnung aberkannt. Nachrücker ist Farzan Esmaeilpour, der zur nächsten Parlamentssitzung eingeladen wird.

### I.2.

Die Tagesordnung wird ohne Widerspruch wie oben aufgeführt festgestellt.

### I.3.

Das Protokoll der Sitzung vom 06.11.2013 wird ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen.

### I.4.

Der Wahlleiter Winfried Hagenkötter berichtet von den Wahlergebnissen und vom Verlauf der Wahl. (siehe anhängenden Bericht)

Es folgen keine Nachfragen.

## II. Tagesordnung

### II.1.

Die neuen Parlamentsmitglieder stellen sich gegenseitig kurz vor.

### II.2.

Sebastian Rohe (DHB) schlägt als neuen Parlamentspräsidenten Dominik Schwarz (DHB) vor.  
Es folgen keine weiteren Vorschläge.

Auf die Frage von Wahlleiter Winfried Hagenkötter, ob eine öffentliche Abstimmung durchgeführt werden soll, erfolgt kein Widerspruch. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.

Wer ist für Dominik Schwarz (DHB)? **14 Stimmen**

Wer enthält sich der Stimme? **1 Stimme**

Der Wahlleiter Winfried Hagenkötter stellt fest, dass die Mehrheit der Stimmen auf Dominik Schwarz (DHB) entfallen ist und er damit gewählt ist.

Dominik Schwarz (DHB) erklärt, dass er die Wahl annimmt.

→ **Der Wahlleiter Winfried Hagenkötter übergibt die Leitung der Sitzung an den neu gewählte Parlamentspräsidenten Dominik Schwarz (DHB).**

### II.3.

Christoph Wilmsmeier (DHB) schlägt Timo Münstermann (WN) vor.  
Bastien Vuong (LiST) schlägt Ina Kruse (LiST) vor.  
Es folgen keine weiteren Vorschläge.

Der Parlamentspräsident Dominik Schwarz (DHB) schlägt vor, dass die Mehrheitswahl den ersten Stellvertreter bestimmt, der unterlegene wird automatisch zweiter Stellvertreter. Da kein Widerspruch erfolgt, soll so verfahren werden.

Die Wahl soll per Handzeichen erfolgen.

Wer ist für Timo Münstermann (WN)? **7 Stimmen**

Wer ist für Ina Kruse (LiST)? **7 Stimmen**

Wer enthält sich der Stimme? **1 Stimme**

Der Parlamentspräsident Dominik Schwarz (DHB) stellt fest, dass wegen Stimmengleichheit keiner von beiden gewählt ist.

Timo Münstermann (WN) zieht daraufhin zurück und lässt Ina Kruse (LiST) den Vortritt.

Der Parlamentspräsident Dominik Schwarz (DHB) stellt nunmehr fest, dass Ina Kruse (LiST) zur 1. stellvertretenden Parlamentspräsidentin gewählt wurde und dass Timo Münstermann (WN) zum 2. stellvertretenden Parlamentspräsidenten gewählt wurde.

Ina Kruse (LiST) wie auch Timo Münstermann (WN) erklären, dass sie die Wahl annehmen.

### II.4.

Der Geschäftsführer des AStA Winfried Hagenkötter skizziert kurz die Aufgaben des Haushaltsausschusses: Prüfung der Buchhaltung und des Rechnungsergebnisses im Januar/Februar (Dauer: ca. 2 Stunden), unangekündigte Prüfungen, Stellungnahmen zur Haushaltsplanung.

Der Geschäftsführer des AStA Winfried Hagenkötter weist darauf hin, dass entsprechend der Satzung der Studierendenschaft das Vorschlagsrecht nach d'Hondt für den Haushaltsausschuss wie folgt verteilt ist: DHB zwei Vorschläge, LiST einen Vorschlag.

Seitens des Demokratischen Hochschulbunds werden Laura Klöser (DHB) und Ali Kock (DHB) vorgeschlagen.

Seitens der Liste Steinfurt wird Bastien Vuong (LiST) vorgeschlagen.

Die Frage nach einer Abstimmung en bloc bleibt unwidersprochen.

Wer ist für die Genannten?

**13 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 2 Enthaltungen**

Laura Klöser (DHB), Ali Kock (DHB) und Bastien Vuong (LiST) sind somit in den Haushaltsausschuss gewählt.

## **II.5.**

Die AStA-Vorsitzende Friederike Colmont Solorzano (DHB) berichtet dem Parlament zu folgenden Punkten (siehe Anlagen):

- AStA Internes
- Veranstaltungen & Co.
- Termine & Publikationen

Der Bericht wird von vielen Verständnisfragen begleitet.

**Um 19.15 Uhr verlässt Melanie Schmitz die Sitzung.**

## **II.6.**

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert, dass aus dem Vorparlament eine Änderung der Satzung liegen geblieben ist, weil keine satzungsändernde Mehrheit mehr zustande kam. Das Justizariat der Fachhochschule hat die Satzungsänderung durch das Studierendenparlament vom 04.07.2013 zurückgegeben und an einigen Stellen Änderungsbedarf angemeldet. Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament die Änderungen in der Satzung. (siehe Anhang)

**Wer ist für die Änderungen?**

**14 Ja Stimmen, 0 Nein Stimme, 0 Stimmenenthaltungen**

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Quorum von 12 Ja-Stimmen wurde erreicht.

## **II.7.**

Das Studierendenparlament debattiert kurz die zukünftigen Sitzungstage und einigt sich wie folgt: Die nächsten Sitzungen sollen am Dienstag, den 14.01.2014 (Rechnungsergebnis des AStA), am Dienstag, den 18.02.2014 (AStA-Neuwahl) und am Dienstag, den 18.03.2014 (1. Nachtragshaushaltsplan 2014) stattfinden.

## II.8.

Die AStA-Vorsitzende Friederike Colmont Solorzano (DHB) wiederholt noch mal ihre Anmerkungen zur Anwesenheit auf den Sitzungen des Studierendenparlaments und appelliert an die StuPa-Mitglieder, ihr Mandat zurückzugeben, wenn sie nicht die notwendige Zeit für die Parlamentsarbeit aufbringen können.

Timo Münstermann (WN) merkt an, dass die zur vergangenen StuPa-Wahl benutzten Stimmzettel unpraktisch waren, da sie aus 2 aneinander gehefteten Seiten bestand.

→ Der Wahlausschuss soll sich der Sache annehmen.

Michael Richter (Wirtschaft) merkt an, dass zu den Wahlen zu wenige Studierende informiert waren.

→ Die AStA-Vorsitzende Friederike Colmont Solorzano (DHB) erwidert, dass der AStA sehr viel unternommen hat, die Studierenden aber informationsresistent seien. Außerdem seien auch die Fachschaftsräte in der Pflicht, die Studierenden ausreichend zu informieren.

Der Parlamentspräsident Dominik Schwarz (DHB) schließt die Sitzung gegen 20.00 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

# Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 17.12.2013

## Demokratischer Hochschulbund

Ali Kock

Ali Kock

Christoph Wilmsmeier

Christoph Wilmsmeier

Laura Klöser

Laura Klöser

Dominik Schwarz

D. Schwarz

Melanie Schmitz

Melanie Schmitz

Taner Kurt

Taner Kurt

Sebastian Rohe

Sebastian Rohe

Friederike Colmont Solorzano

Friederike Colmont Solorzano

## Liste Steinfurt

Ina Kruse

Ina Kruse

Greta Greving

Greta Greving

Michael Rippen

entschuldig

Bastien Voung

Bastien Voung

## Liste Wirtschaft

Florian Dierks

Florian Dierks

Michael Richter

Michael Richter

Simon Nagel

Simon Nagel

Eva Johnen

E. Johnen

## Werte und Normen

Timo Münstermann

T. Münstermann

## Gast:

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

Timo Münstermann

17.12.2013

## Bericht über die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten

In der Zeit vom 26. bis 28. November 2013 fanden die gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten statt.

Die Wahlen und die anschließende Auszählung am 28.11.2013 von ca. 16.00 bis 21.30 Uhr verliefen ohne bedeutende Zwischenfälle und führten zu den angehängten amtlichen Endergebnissen. Diese Endergebnisse wurden noch am Abend des 28.11.2013 durch den Wahlleiter Winfried Hagenkötter bekannt gegeben und veröffentlicht.

Während der Wahl ergaben sich folgende Zwischenfälle von geringer Bedeutung:

- Am Standort Leonardo Campus wurde bei Wahlbeginn berichtet, dass alle Urnen vom Hausmeister verschlossen übergeben wurden. Eine der Urnen wies beim folgenden Schütteltest ein Geräusch auf, jedoch konnte zur Auszählung bei Öffnung der Urne von Seiten des Wahlausschusses nichts ungewöhnliches festgestellt werden.

Keines der Ereignisse, weder als einzelnes noch in der Summe, konnten einen messbaren Einfluss auf das verkündete Endergebnis haben.

Die Auszählung wurde am Abend des 28.11.2013 mehrfach von verschiedenen WahlhelferInnen und Mitgliedern der Wahlleitung durchgeführt, um Fehler auszuschließen. Das Ergebnis ist somit unzweifelhaft. Im Widerspruchszeitraum vom 28.11. bis 12.12.2013 gingen keine Widersprüche (gemäß § 19 der WO bzw. § 19 der FSWO) gegen die Gültigkeit der Wahl ein. Das Ergebnis ist somit endgültig.



Winfried Hagenkötter  
(Wahlleiter)

*Bericht aus dem AStA  
Dezember 2013*

StuPa Sitzung 17.12.2013

### Gliederung

- Was ist gewesen...
  - AStA Internes (aktuell)
  - Veranstaltungen & Co.
  - Termine & Publikationen
- Was kommt demnächst...
  - AStA Internes
  - Veranstaltungen & Co.
  - Termine & Publikationen

### AStA Internes aktuell...

- QM Projekt – AStA Handbuch abgeschlossen
- Wiederaufnahme der Arbeit der Kalender- und Taschen-AG für das kommende Jahr und Semester
- Einführen einer Erst-Einführung-AG
- Aussetzen des Daten-Referats für Neukonzeptionierung

### Veranstaltung & Co.

- Fahrradregistrierungs-Aktion am Hüfferstift (13.11) und FHZ (20.11.)
  - mit FH Presse und Frau von Lojewski
- i-FSRK am 21.11. im Hüffestift (Fachschaften)  
(inoffizielles Fachschaftstreffen = Party ;))

### Veranstaltung & Co.

- 26.11.-28.11. Wahlen des StuPa und der FSRKs
- 03.12. Studium & Arbeit – Krankenversicherung (erneut)
- 04.12. Geschlecht & Migrationshintergrund (Vortrag von ehemaliger Dozentin Bock-Rosenthal)
- 09.12.-12.12. Week-of-Rights...
  - Themen: Identität, Menschenrechte, Bildung und Arbeitsrecht

### Termine & Publikationen

- 25.11. Sitzung des Senats der FH
- 27.11. QuiSul Vorstandssitzung mit Präsidium
  - Vergabe Stipendien

### Was kommt demnächst...AStA Internes

- Umsetzung des Kulturkalender auf der AStA HP durch Projektteile ab Januar
- Umstrukturierung von AGs und einrichten von Aks
- Abschließen und Veröffentlichen der Ergebnisse durch den AK Umfrageauswertung
- AK Zivilklausel für die FH MS



### Veranstaltungen & Co.

- 08.01. Sexualisierte Gewalt in Institutionen – erkennen und Vorbeugen (Gender)
- MUIMUN – Model United Nations in Münster
  - März-April 2014



### Termine & Publikationen

- Weihnachten und Neujahr! ☺



*Vielen Dank für eure  
Aufmerksamkeit*





Fachhochschule Münster  
Die Studierendenschaft

**SATZUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER**  
**VOM 09.11.2000**  
**in der Fassung vom 17.12.2013**

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (Hochschulfreiheitsgesetz - HFG) (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) in Kraft getreten am 29. Dezember 2012, hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster am 17.12.2013 die Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I: Allgemeines**

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA
- § 11 a Referate für Interessengruppen

### **Teil II: Fachschaften**

- § 12 Die Fachschaft und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

### **Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft**

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

### **Teil IV: Urabstimmungen**

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

### **Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen**

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

### **Teil VI: Schlussbestimmungen**

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

## **Teil I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Fachhochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
  - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG-NRW wahrzunehmen;
  - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
  - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
  - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  - g) den Studierendensport zu fördern;
  - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft und zu den Organen ihrer oder seiner Fachschaft; jedes Mitglied der Studierendenschaft sollte an den Wahlen teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm oder ihr obliegenden Pflichten, so hat er oder sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

#### **§ 4**

#### **Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster sind

1. das Studierendenparlament (SP)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

#### **§ 5**

#### **Das Studierendenparlament**

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament die SP-Präsidentin oder den SP-Präsidenten und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das SP einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach D'Hondt zu berücksichtigen.

#### **§ 6**

#### **Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments**

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

#### **§ 7**

#### **Aufgaben des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung und der Finanzordnung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
- d) über Änderungen der Beitragsordnung, der Urabstimmungsordnung und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft mit absoluter Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit zu beschließen;
- g) die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen;

- h) auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die stellvertretende AStA-Vorsitzende oder den stellvertretenden AStA-Vorsitzenden mit Mehrheit zu bestätigen;
- i) die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten mit ~~absoluter~~-Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen;
- j) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referenten und AStA-Referentinnen zu beschließen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

## § 8

### Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.

## § 9

### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
  - 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der SP-Präsidentin oder dem SP-Präsidenten zu übergeben.
  - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

## § 10

### Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
  - 1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
  - 2. einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des AStA-Vorsitzes;
  - 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten;
  - 4. den Referentinnen und Referenten.
- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Referentin oder einem Referenten bestehen. Dies gilt nicht für das Finanzreferat.
- (3) Die AStA-Vorsitzende oder der AStA-Vorsitzende und der Finanzreferent oder die Finanzreferentin wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der AStA-Vorsitzende, die oder der stellvertretende AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Referentinnen oder Referenten können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (5) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. Nachfolgers ist die oder der AStA-Vorsitzende verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen. Gleiches gilt für den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin.
- (6) Das Studierendenparlament kann der oder dem AStA-Vorsitzenden nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der ~~absoluten~~-Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die AStA-Vorsitzende oder den AStA-Vorsitzenden darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.
- (7) Die AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten werden von der oder dem AStA-Vorsitzenden bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des SP.

- (8) Das Studierendenparlament kann die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der ~~absoluten~~-Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Ein Misstrauensantrag gegen die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung steht.

## **§ 11**

### **Aufgaben des AStA**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Die oder der Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referentinnen und Referenten ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der AStA übt in seinen Räumen Hausrecht aus.

## **§ 11 a**

### **Referate für Interessengruppen**

- (1) Alle auf Grund ihrer Herkunft, Geschlechts, Behinderung oder Neigung benachteiligten Studierenden können sich zu Interessengruppen zusammenschließen.
- (2) Jede Interessengruppe kann auf einer öffentlich bekannt gemachten Vollversammlung einen Sprecher oder Sprecherin wählen.
- (3) Dieser Sprecher bzw. diese Sprecherin oder eine andere von der Vollversammlung vorgeschlagene Person kann vom AStA-Vorsitz in den Rang eines Referenten erhoben werden. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

## **Teil II**

### **Fachschaften**

## **§ 12**

### **Die Fachschaft und ihre Organe**

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der Fachhochschule Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich in folgende Fachschaften:
  - Fachschaft Chemieingenieurwesen,
  - Fachschaft Elektrotechnik und Informatik
  - Fachschaft Maschinenbau,

- Fachschaft Energie, Gebäude, Umwelt,
  - Fachschaft Architektur,
  - Fachschaft Bauingenieurwesen,
  - Fachschaft Design,
  - Fachschaft Oecotrophologie - Facility Management,
  - Fachschaft Wirtschaft,
  - Fachschaft Sozialwesen,
  - Fachschaft Physikalische Technik,
  - Fachschaft Pflege und Gesundheit.
- (2) Als weitere Organisationsform kann eine Vollversammlung der Studierenden eines Studiengangs beschließen eine eigene Fachschaft zu gründen. Diese Fachschaften haben den gleichen rechtlichen Status wie Fachschaften eines Fachbereichs. Die Regelungen dieser Satzung gelten für sie entsprechend. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden dieses Studiengangs dem SP zuzuleiten. Die Gründung der Fachschaft bedarf der Zustimmung des SP. Das SP kann seine Zustimmung verweigern, wenn die Gründung einer eigenen Fachschaft eines Studiengangs wegen der geringen Anzahl der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre oder die Interessen der in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden durch eine am Fachbereich oder am Institut bereits bestehende Fachschaft der Studierenden wahrgenommen werden können.
- (3) Fachschaften nach Abs. 2 bestehen zur Zeit am:
- Institut für Berufliche Lehrerbildung
- (4) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem SP zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie, Gebäude, Umwelt und Physikalische Technik zu der „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.
- (5) Organe der Fachschaft sind
1. der Fachschaftsrat (FSR) und
  2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Die oder der ASTA-Vorsitzende übt die Rechtsaufsicht über die Organe der Fachschaften aus wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

### § 13

#### Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für ein Jahr gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

### § 14

#### Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.

- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Die Referentinnen oder Referenten sollen mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Fachhochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

## **§ 15**

### **Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.
- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzung der Fachschaft beschließen. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von Abs. 3 die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung regeln. Die Satzung der Fachschaft bedarf der Zustimmung durch die/den AStA-Vorsitzende/n und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

## **§ 16**

### **Fachschaftsrätekonferenz**

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Die Anwesenheit bei der FSRK ist verpflichtend. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent vertritt den AStA auf der FSRK. Sie oder er ist Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Die AStA-Fachschaftenreferentin oder der AStA-Fachschaftenreferent lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Sie oder er leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Die FSRK empfiehlt dem AStA-Finanzreferat einen Betrag, der für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften notwendig ist. Dieser Betrag wird in der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster mit der notwendigen Mehrheit festgesetzt.
- (7) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.



### **Teil III Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft**

#### **§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Münster.

#### **§ 18 Einberufung und Leitung**

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
  1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

### **Teil IV Urabstimmungen**

#### **§ 19 Aufgaben von Urabstimmungen**

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem SP-Präsidium beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

### **Teil V Beitrags- und Haushaltswesen**

#### **§ 20 Beitragserhebung**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 21 Haushaltsplanung**

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

### **Teil VI Schlussbestimmungen**

**§ 22**  
**Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09. November 2000 in der Fassung vom 01. Juli 2004 (AB Nr. 25/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 17.12.2013 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2014.

Münster, den xx.xx.2014

---

XXX XXXXX  
Präsident des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster